

DER MAGISTRAT

Kreisstadt Hofheim am Taunus · Postfach 1340 · 65703 Hofheim am Taunus



Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Main-Taunus
z. H. Herrn Gerhard Schwanz
Bleichstraße 38
65719 Hofheim

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
FB 2.2/Schu

Ansprechpartner/in
Herr Schulz

Sprechzeiten der
Verwaltung:
Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr
Di. 16.00 – 18.00 Uhr

Unser **Bürgerbüro**
ist für Sie geöffnet:
Tel. (06192) 202-270

Mo. – Do. 7.30 – 18.00 Uhr
Fr. 7.30 – 16.00 Uhr
Sa. 9.00 – 12.00 Uhr

Durchwahl
-249

Datum
im Juli 2013

Plakatierung vor den anstehenden Wahlen

Sehr geehrter Herr Schwanz,

da uns bereits erste Anfragen erreichen, möchten wir Sie mit diesem Schreiben über die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Plakatierung in unserem Stadtgebiet anlässlich der bevorstehenden Wahlen informieren.

Das Aufstellen von Werbeplakaten durch politische Parteien erfordert nach der geltenden Rechtslage eine Ausnahmegenehmigung nach §§ 32, 46 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung, da eine gewisse Verkehrserschwerung durch mögliche Sichtbehinderungen möglich ist. Außerdem stellt die Plakatierung eine Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes dar, die nach § 16 des Hessischen Straßengesetzes erlaubnispflichtig ist. Im Hinblick auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 5 des Grundgesetzes werden solche Genehmigungen und Erlaubnisse in aller Regel erteilt.

Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands, wird das ortsübliche Plakatieren in einem Zeitraum von zwei Monaten vor Wahlen und Abstimmungen, so wie bisher, von der Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbaulastträger als nach der Straßenverkehrsordnung genehmigungsfreier Gemeingebräuch angesehen. Dies entspricht auch den beiliegenden Empfehlungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 23.08.2007.

Dies bedeutet für die allgemeine Wahlwerbung vor den Wahlen am 22.09.2013, dass Wahlwerbeplakate ab 22.07.2013 mit einer Ansichtsfläche von bis zu 1 qm (DIN A0) genehmigungsfrei aufgestellt werden können.

Ausnahme: Plakate dürfen nicht aufgestellt werden

- in Hofheim in der gesamten Hauptstraße und der Straße Alte Bleiche (B 519) im Abschnitt der Schwarzbachbrücke beidseitig sowie am neuem Brückengeländer des Wasserschlösses beidseitig
- in Hofheim-Diedenbergen, Casteller Straße zwischen Kirche und Gemeindehaus im gepflasterten Bereich.

Eine Höchstzahl der Plakate wird nicht vorgegeben.

Die Plakatierung hat so zu erfolgen, dass Art, Umfang und Ausmaß der Plakate keine Störungen im Verkehrsablauf bewirken. Insbesondere in den Einmündungsbereichen von Straßen ist darauf zu achten, dass keine Sichtbehinderungen entstehen.

An Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen und Verkehrsinseln dürfen keine Plakate angebracht werden, da sie die Sicht auf diese Verkehrseinrichtungen und Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen könnten. Auch an Straßenbäumen ist das Anbringen von Plakaten untersagt.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Straßenlampen im Eigentum der Süwag stehen und von ihr unterhalten werden. Die Süwag lässt die Montage zu, wenn sichergestellt ist, dass die Masten nicht angebohrt werden oder die Beschichtung beschädigt wird.

Die Befestigung mit Kabelbindern an den Straßenbeleuchtungsmasten ist in aller Regel unproblematisch.

Bitte achten Sie bei der bodennahen Montage der Plakate darauf, dass für Rollstuhlfahrer und Passanten mit Kinderwagen eine Bürgersteigrestbreite von 1,20 m erhalten bleibt.

Wenn die Montage im Bürgersteigbereich über Kopf erfolgt, so ist ein Lichtraumprofil von 2,20 m unter den Plakaten frei zu halten. Zu allen Zeiten ist die verkehrssichere Anbringung der Plakate zu gewährleisten.

Nach der Wahl sind die Plakate möglichst schnell, spätestens jedoch am auf die Wahl folgenden Samstag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Für die Befestigung der Plakate genutztes Material wie Draht oder Kabelbinder ist beim Abbau der Plakate rückstandsfrei zu entfernen.

Nach den letzten Wahlen mussten wir leider feststellen, dass insbesondere die jetzt gerne genutzten Kabelbinder hängen blieben. Deshalb würden wir es im Interesse unseres Stadtbildes sehr begrüßen, wenn Sie anlässlich der Montage oder späteren Demontage Ihrer Plakate auch übrig gebliebenes Befestigungsmaterial von früheren Plakatierungen entfernen würden.

Dafür danken wir Ihnen schon heute.

Bei Nichtbefolgen einer oder mehrerer der Auflagen sind die zuständigen Behörden berechtigt, die Plakate ohne vorherige Benachrichtigung auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen.

Wahlplakate im Außenbereich sind baugenehmigungspflichtig; hierzu setzen Sie sich bitte mit dem Kreisbauamt (Tel. 06192 201-0) in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Wilken
Magistratsdirektor

Anlage: Hinweise für die Durchführung von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie von Volksbegehren und Volksentscheiden (Art. 124 Hess Verfassung)



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen V 7 66 k 04-67-02

Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 11 12 53
64278 Darmstadt

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Fr. Hoffmann
Telefon 815 - 2380
Telefax 815 - 2217
E-Mail erika.hoffmann@hwmwl.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Regierungspräsidium Gießen
Postfach 10 08 51

Datum 23. August 2007

35338 Gießen

Regierungspräsidium Kassel
Postfach 10 30 67

34112 Kassel

Hessisches Landesamt für Straßen- und
Verkehrswesen
Wilhelmstraße 10

65185 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt		
Eing.: 24. AUG. 2007		
Abt./Bez.	Aktanz.	Erl. Kontg.

Hinweise für die Durchführung von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von
Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie von Volksbegehren und
Volksentscheiden (Art. 124 Hess. Verfassung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem
Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz übersende ich
anliegend Hinweise für die Durchführung von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von
Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden mit der Bitte um Beachtung.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Behörden zu unterrichten und zu bitten, entsprechend
den Hinweisen zu verfahren.

- 2 -

Soweit es in der praktischen Umsetzung Probleme geben sollte, bitte ich um Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Hoffmann)

Hinweise für die Durchführung von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie von Volksbegehren und Volksentscheiden (Art. 124 Hess. Verfassung)

Der Betrieb von Lautsprechern, das Anbringen und Aufstellen von Wahlplakaten in der Öffentlichkeit gehören zu den legalen Mitteln des Wahlkampfes der politischen Parteien. Zur „Öffentlichkeit“ gehören selbstverständlich auch die öffentlichen Straßen.

Sie werden daher gebeten, ab sofort nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO dürfen **Lautsprecher** zum Zwecke der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor dem Wahltag, nicht am Wahltag selbst betrieben werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Er hat insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrt im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten zu unterbleiben.
- Der Betrieb von Lautsprechern ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in Wohngebieten, Kurgebieten und Gebieten für Krankenhäuser, Pflegeanstalten unzulässig.
- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen beim Einsatz von Lautsprechern 90 dB(A) 0,5 m vor den geöffneten Fenstern der Anwohner nicht überschreiten.
- Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf **Plakatwerbung** aus Anlass von Wahlen innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zur Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen sowie im Innenrand von Kurven.
- An Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und außerorts an vierstreifigen Straßen, an deren Auf- und Abfahrten sowie an Brückengeländern über Bundes- und Landesstraßen außerhalb der bebauten Ortslage ist Plakatwerbung unzulässig.
- Das Anbringen von Werbeträgern an Straßenbäumen ist zu untersagen.
- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

- Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (§§ 8, 9 FStrG, §§ 16, 17, 23 HStrG) haben sie davon auszugehen, dass ein öffentliches Interesse an ihrer Erteilung besteht bzw. das Gründe des allgemeinen Wohls eine Abweichung erfordern.
- Die Ausnahmegenehmigungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.

Diese Regelungen gelten auch für den Einsatz von Lautsprechern und für die Plakatwerbung anlässlich eines Volksbegehrens bzw. eines Volksentscheides gemäß Art. 124 Hess. Verfassung.